

Musikschule Werbach e.V.

1. Vors.: Dieter Oxenknecht-Kuhn, An den Keltengräbern 16
97956 Werbach, Tel. Nr. 09341-12450

Schul- & Gebührenordnung

Nr.10 vom 01.01.2018

1. Rechtscharakter und Name:

Die Musikschule Werbach ist ein eingetragener Verein.

Der Name lautet: „**Musikschule Werbach e.V.** „

2. Aufgabe:

Die Musikschule Werbach e.V. fördert die musikalische Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

3. Aufbau:

Musikgarten für Kinder ab 18 Monate in Begleitung von Eltern

Musikalische Früherziehung in Gruppen von 6- 13 Kindern im Alter von 4 – 6 Jahren.

Musikalische Grundausbildung im Alter ab 6 Jahre.

Instrumental-Unterricht, Einzel- oder Gruppenunterricht

Ergänzungsfächer: Kinder- & Jugendchor, Vokal-Ensemble, Instrumental-Ensemble

Bläserklasse, Jugendblaskapelle, Blasorchester Welzbach-Tauber,

4. Gebühren:

Die Unterrichtsgebühr ist eine Jahresgebühr und wird in 12 Raten erhoben.

Musikalische Früherziehung (60 Min) € 24,00, inkl. Literatur

Einzelunterricht 45 Min € 79,50 , 30 Min € 55,00

Zweiergruppe 45 Min € 45,00, Dreiergruppe 45 Min € 32,00

Vierergruppe 45 Min € 27,00, Fünfergruppe 45 Min € 25,00

Bläserklasse € 48,00

Erwachsene:

Einzelunterricht 45 Min. € 89,00, 30 Min. - € 65,00,

Zweiergruppe 45 Min - € 49,00

Geschwisterbonus:

ab dem 2. Kind, sowie jedes weitere, wird jeweils ein Geschwisterbonus von 10% gewährt

Mehrfachbelegung: ebenfalls 10%

Die Gebühren beinhalten 38 Unterrichtseinheiten pro Jahr.

5. Schuljahr:

Das Schuljahr der Musikschule Werbach e.V. entspricht dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen in Baden - Württemberg. Das Schuljahr beginnt am 01.September und endet am 31.August. Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen Schulen gilt auch für die Musikschule Werbach e.V. .

6. Unterrichtsausfall:

Liegt die Ursache für einen Ausfall von Unterricht beim Lehrer, wird dieser nachgeholt.

7. Lernmittel:

Lernmittel stellt der Schüler selbst, insbesondere auch deshalb, damit ein Üben über den Unterricht hinaus möglich ist.

8. Anmeldungen:

Können jederzeit bei der Musikschule Werbach erfolgen.

9. Abmeldungen:

Abmeldungen können ausschließlich zum Schuljahresende (31.08.) erfolgen und müssen bis zum 31.05. schriftlich bei der Musikschule vorliegen.

10. Haftung und Versicherung:

Für Schadensfälle, die nicht auf eine Verletzung der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Lehrkräfte zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen. Eine etwaige Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

11. Aufsichtspflicht:

Die Musikschule beaufsichtigt die Musikschüler nur während des Unterrichts. Eine weitergehende Aufsichtspflicht vor und nach dem Unterricht besteht nicht.

11. Veranstaltungen, Bild- und Schallaufzeichnungen

Die Veranstaltungen der Musikschule Werbach e.V. sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch die Schulleitung/Fachlehrer gefordert werden.

Die Musikschule Werbach e.V. ist berechtigt, im Unterricht und in ihrem übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

12. Außerordentliche Gebührenerhöhung

Die Gemeinde Werbach fördert die Musikschule. Sollte die Förderung entfallen, ist die Musikschule berechtigt die Gebühren sofort entsprechend zu erhöhen. Eine außerordentliche Kündigung besteht deshalb nicht.

Werbach, 14.Oktober 2017